

22.06.18**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - K - Wi

zu **Punkt ...** der 969. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung**A.****Der Ausschuss für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 45c Absatz 5 UrhG)

In Artikel 1 Nummer 3 § 45c Absatz 5 sind die Wörter „ohne Zustimmung“ durch die Wörter „mit Zustimmung“ zu ersetzen.

Begründung:

Von der Neuregelung des § 45c des UrhG profitieren in besonderem Maße auch Schulen und andere Bildungseinrichtungen für Menschen mit Seh- und Lesebehinderung sowie die Inklusion dieser Personengruppe an Regelschulen. Deshalb erscheint es verfassungsrechtlich geboten, beim Erlass der Rechtsverordnung nach § 45c Absatz 5 UrhG ein Zustimmungserfordernis des Bundesrats vorzusehen.

B.

2. Der **federführende Rechtsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.